

# Kundmachung

betreffend die

## Aufnahme des Bestandes an Rindern, Schweinen, Pferden und der Heuvorräte in Wien.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 30. November 1915, Z. 50886, die Vornahme einer **Viehbestandsaufnahme** verbunden mit der **Feiststellung der Heuvorräte** angeordnet. Im Sinne des Erlasses der k. k. u. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1915, Z. X-1203/6, wird bezüglich der Durchführung dieser Aufnahme in Wien folgende Anordnung getroffen:

Die Aufnahme des Viehbestandes und der Heuvorräte in Wien erfolgt durch die demselben erteilten Prot- und Mehlkommissionen, welche die Anmeldebogen nach den Angaben derjenigen Personen auszufüllen haben, in deren **Verwahrung** sich die angemeldenden Tiere, beziehungsweise Heuvorräte befinden, **gleichgiltig, ob sie die Eigentümer sind oder nicht.**

Die Angaben sind vom **Verwahrer** der Tiere, beziehungsweise Heuvorräte oder dessen durch eine schriftliche, gegentempelte Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten **persönlich bei der zuständigen Prot- und Mehlkommission am 17. und 18. Dezember 1915 zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags** und am **19. Dezember 1915 zwischen 8 Uhr früh und 12 Uhr mittags** zu machen und erstrecken sich auf:

### 1. Rinder, und zwar:

- a) Jungvieh unter einem Jahre,
- b) Stiere über einem Jahre,
- c) Kalbinnen über einem Jahre,
- d) Kühe,
- e) Ochsen.

### 2. Schweine, und zwar:

- a) unter 3 Monaten,
- b) über 3 Monaten.

### 3. Pferde, und zwar:

- a) Fohlen und Jungpferde bis zur Gebrauchsfähigkeit,
- b) Stuten, die belegt sind, und Stuten mit Saugfohlen,
- c) Zuchtsenghe,
- d) Sonstige Pferde, das sind Hengste, Stuten, die nicht belegt sind und keine Saugfohlen haben, und Walachen.

Nicht anmeldepflichtig sind die Schlachttiere auf dem Zentral-Viehmarkt St. Marx, in den Wiener Schlachthäusern, in dem Zentralpferdeschlachthaus und in den gewerblichen Betriebsstätten der Fleischhauer, Fleischfelder, Viehweidhändler, Gastwirte und Pferdefleischhauer.

### 4. Heuvorräte in Meterzentnern.

Die **Heuaufnahme** hat allgemein, das heißt **ohne Berücksichtigung der Qualität** des Heues (süßes Heu, saures Heu und Berghegen) und unter Angabe der — eventuell schätzungsweise festzustellenden — Menge des Heues **ohne jeden Abzug** in Meterzentnern zu erfolgen.

Die **gemachten Angaben**, für deren **Richtigkeit** der **Anmeldende verantwortlich** ist, müssen **genau der Wahrheit entsprechen.**

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen Verwahrer von Tieren oder Heuvorräten ergeht nicht und kann daher der Hinweis auf den Nichterhalt einer Aufforderung weder von der Anmeldepflicht, noch von der Bestrafung wegen unterlassener Anmeldung befreien.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme des Viehbestandes und der Heuvorräte **zu keinerlei Steuer- oder Requirierungszwecken** dient, sondern daß laut des eingangs erwähnten Erlasses durch dieselbe lediglich der Regierung die Möglichkeit geboten werden soll, auf Grund einer eventuell sich als notwendig ergebenden Revision aller mit der Approximierung der Bevölkerung mit Fleisch in Betracht kommenden Fragen, beziehungsweise durch die Erlassung sich etwa in diesen Belangen als notwendig ergebender Verfügungen entsprechende Vorordnungen treffen zu können.

**Wer die von ihm geforderten Angaben bei der zuständigen Prot- und Mehlkommission nicht innerhalb der gesetzten Frist macht**, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen, oder die Erteilung von Auskünften verweigert, oder unrichtige Auskünfte erteilt, **wird vom Gerichte mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe von 20 K bis 2000 K bestraft.** Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden.

Wer vorläufig in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Heu verheimlicht, wird vom Gerichte mit Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten, wenn aber der Wert der Vorräte 500 K übersteigt, mit strengem Arrest von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe, und zwar im ersten Falle bis zu 2000 K, im zweiten Falle bis zu 20.000 K verhängt werden. Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung und Verfall der Vorräte zugunsten des Staates erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politischer Behörde I. Instanz,

am 13. Dezember 1915.